

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre / Auskunftssperre

Tagesstempel

Familienname, Doktorgrad, Vorname(n)

frühere Namen (Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

1 Da ich einer anderen oder keinen Religionsgesellschaft als mein Ehegatte, Kind, meine Eltern angehöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 SächsMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine nachfolgend aufgeführten minderjährigen Kinder.

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

1

2

3

2 Wenn ich ein Altersjubiläum (z. B. 80. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 2 SächsMG).

3 Wenn wir ein Ehejubiläum (z. B. Goldene Hochzeit) begehen, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SächsMG).

Name meines Ehegatten

Vorname(n)

4 Ich beantrage eine Auskunftssperre an Parteien und Wählergruppen nach § 33 Abs. 1 SächsMG.

5 An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 3 SächsMG).

6 Ich beantrage eine Auskunftssperre, die sich auf eine Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 SächsMG bezieht. Mein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre begründe ich unten.

7 Ich beantrage eine Auskunftssperre über das Internet nach § 32 Abs. 5 SächsMG.

8 Ich beantrage eine Auskunftssperre an Direktwerber (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.06.2006; Az.: BVerwG 6 C 5.05).

Begründung zu 6)

(Ist der Platz nicht ausreichend, bitte ein gesondertes Blatt verwenden!)

Amtliche Vermerke

Datum, Unterschrift

(für Antrag Nr. 3 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich)

Hinweis

Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o. ä. entstehen kann (§ 34 Abs. 1 SächsMG). Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit.

Erläuterungen auf der Rückseite =>

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre/Auskunftssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nicht-Mitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in einer Familie leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 1 angekreuzt wird.

Zu den Anträgen 2 und 3:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 2 des Meldegesetzes auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch ankreuzen der Anträge 2 und/ oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider Ehegatten** erforderlich.

Zu Antrag 4:

Parteien und Wählergruppen können im Zusammenhang mit Wahlen Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erhalten. Der Übermittlung Ihrer Daten in dieser Gruppenauskunft können Sie widersprechen. Dies bedarf keiner Begründung (Antrag ankreuzen).

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 3 eine Herausgabe von Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken, in dem folgende Daten enthalten sein können: Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Veröffentlichung Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 6:

Eine Auskunftssperre wird auf Ihren Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldestelle ein **berechtigtes** Interesse an einer Verweigerung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft in der schriftlichen Begründung darlegen. Über die Eintragung entscheidet die Meldebehörde. Sie erhalten darüber Bescheid.

Zu Antrag 7:

Seit dem 01.01.2007 kann der automatisierte Abruf über das kommunale Kernmelderegister (KKM) erfolgen. Der Übermittlung Ihrer Daten vom KKM können Sie widersprechen. Dies bedarf keiner Begründung.

Zu Antrag 8:

Der Übermittlung Ihrer Daten zum Zwecke der **Direktwerbung** können Sie widersprechen, soweit die Sie betreffenden Daten erkennbar zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet werden sollen.

Beachten Sie bitte:

Eingetragene Übermittlungs-/Auskunftssperren gelten nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde (§ 34 Abs. 3). Die Auskunftssperre nach Nr. 6 endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 3).